

RS Vwgh 2003/7/16 2002/01/0147

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.07.2003

Index

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

StbG 1985 §10 Abs6 idF 1998/I/124;

StbG 1985 §10a idF 1998/I/124;

StbG 1985 §11 idF 1998/I/124;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/01/0018 E 12. März 2002 RS 1

Stammrechtssatz

Die gesetzliche Anordnung in § 10a StbG 1985 kann nur so verstanden werden, dass die geforderten Sprachkenntnisse - entsprechend den Verhältnissen des Fremden und angepasst an den jeweiligen Verleihungstatbestand - innerhalb seines sozialen Umfeldes eine Verständigung in Deutsch erlauben. Beim Erfordernis entsprechender Kenntnisse der deutschen Sprache kann es nur um das Mindestmaß an Sprachbeherrschung gehen, das - je nach den konkreten Lebensumständen des Betroffenen - erforderlich ist, um im Sinne der "Intentionen des Integrationspaketes" ein dauerhaftes "Miteinander" im Alltagsleben zu ermöglichen (ausführliche Begründung im E).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002010147.X01

Im RIS seit

18.08.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at